

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

Nr. 165. Sonntag, den 13. Juni 1824.

Das Baden an öffentlichen Plätzen betreffend.

Als sichere öffentliche, an ihrem Anfange und Ende bezeichnete und begrenzte Badeplätze sind folgende:

1) Eine Stelle in der Elster, 120 Ellen lang, hinter der Großen Funkenburg am Rosenthale; 2) eine 200 Ellen lange unterhalb der Söhlisser Mühle gelegene Stelle in der Pleiße, zu welcher die Röckersche Allee vom Rosenthale aus den Eingang bezeichnet; 3) eine Stelle in der Parde, 150 Ellen lang, zwischen Leipzig und Schönfeld, hinter dem Gerberwasser und dem sogenannten kleinen Wässerchen, gegen den Ausfluß der Riebschke, an der Viehweide der Kohlgärten; 4) eine Stelle in der alten Pleiße, über 700 Ellen lang, zwischen der Saubrücke und dem Gerlachschcn Garten, zu benutzen.

Auch mag, jedoch nur unter Aufsicht der Ober- und Witmeister der hiesigen Fischerey-Innung gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühr an dieselben, das Baden an einem andern, in ihrem Gewerbs-Bezirk gelegenen Plage, wenn er sicher, und den Augen der auf nahe gelegenen Wegen etwa Vorbeikommenden nicht ausgesetzt ist, ferner Statt finden; dagegen ist dasselbe außerdem an einer andern, in den obigen Plätzen nicht mitbegriffenen Stelle, namentlich an den höchst gefährlichen und deshalb durch beigesetzte Säulen mit Warnungstafeln bezeichneten Stellen, wo, dessen ungeachtet, so Mancher schon seinen Tod gefunden hat, bei sofortiger Arretirung und nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe verboten; so wie auch diejenigen, welche die Grenzzeichen der erlaubten, oder die Warnungstafeln an den verbotenen Badeplätzen beschädigen oder zerstören, im Entdeckungsfalle die nachdrücklichste Bestrafung zu gewarten haben.

Ungern erwähnen wir, daß im vorigen Jahre häufig, im gegenwärtigen bereits zum dritten Male, hoffentlich nicht aus Bosheit, sondern nur aus Leichtfinn und Unverstand, sowohl Grenzsteine von den Badeplätzen, als besonders Säulen mit Warnungstafeln gewaltsam umgerissen, und zum Theil zerstört, zum Theil fortgeschafft worden sind. Die große Strafbarkeit eines solchen Unfugs, wodurch der Erfolg der von uns getroffenen Sicherungsmaßregeln gehindert und das Leben Anderer in die größte Gefahr gesetzt wird, muß Jeder, bei einigem Nachdenken, von selbst einsehen; und wir hoffen daher, daß es nur dieser Erinnerung bedürfen wird, um jeden denkenden und gutgesinnten Menschen zu bestimmen, sich nicht nur selbst ähnlicher Vergehungen zu enthalten, sondern auch andere davon abzumahnern, wo möglich sie daran zu hindern, und uns, nach Befinden etwa, wahrgenommene Contraventionen zu Treffung weiterer Maßregeln anzuzeigen. Insbesondere fordern wir Eltern, Verwandte, Lehrer und Lehrherren dringend auf, ihre Kinder, Angehörigen, Zöglinge und Lehrlinge von der für ihr eignes und Anderer Leben so wichtigen Pflicht, den von uns bekannt gemachten Anweisungen und Vorschriften genau nachzukommen, zu verständigen, da es keiner